



Visum für eine Familienzusammenführung (Eheleute oder Kinder)

Für den dauerhaften Verbleib in Deutschland müssen costa-ricanische Staatsangehörige ein Visum beantragen. Das Visum muss vor Einreise nach Deutschland persönlich bei der deutschen Botschaft in San José, Costa Rica, beantragt werden. Die Bearbeitung des Antrags dauert ca. 3 Monate.

Für den Antrag werden für alle Konstellationen folgende Unterlagen im Original und zuzüglich jeweils **2 Kopien** benötigt:

	2 vollständig ausgefüllte Antragsformulare (ohne Kopien)
	2 biometrische Passfotos ; diese können z.B. im Fotostudio Foto Actual am Paseo Colón gemacht werden (Adresse: Paseo Colón, von der Banco Nacional gegenüber der Statue von León Cortés, 100 M östlich, 25 M südlich, Tel.: 2256 5529)
	ein Reisepass , der mindestens 3 Monate gültig ist (gerechnet ab dem Datum der voraussichtlichen Einreise nach Deutschland) und Kopien der Seite mit den persönlichen Angaben
	für nicht-costa-ricanische Staatsangehörige: eine gültige Aufenthaltserlaubnis des Landes Costa Rica
	Einladungsschreiben , aus welchem die genaue Adresse des Aufenthaltsortes in Deutschland hervorgeht
	Bescheinigung über eine den EU-Richtlinien entsprechende Krankenversicherung , gültig ab Einreisedatum. Ausnahme: Personen, die bereits mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind.
	Entrichtung der Gebühr (75 €, zahlbar in Colones oder mit Kreditkarte). Ausnahme: Sofern der Antragsteller mit einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Angehörigen eines EU-Staates verheiratet ist, fallen keine Gebühren an. Bei Minderjährigen gilt eine verminderte Gebühr.



Mai 2020

Außerdem muss vorgelegt werden:

A. Für die Familienzusammenführung zum Ehepartner

- Heiratsurkunde.

Costa-ricanische Heiratsurkunden benötigen eine Apostille (*) des costa-ricanischen Außenministeriums (*Casa Amarilla*, Schalter für Legalisationen) sowie eine offizielle Übersetzung.

- Nachweis über **Basiskenntnisse der deutschen Sprache (A1)**, zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung des Standards ALTE (Association of Language Testers in Europe), die in Costa Rica nur durch das Goethe-Zentrum vergeben wird; akzeptiert werden auch entsprechende Bescheinigungen aus anderen Ländern.

B. Für eine geplante Eheschließung in Deutschland

-Eine Bescheinigung des Standesamtes über die Anmeldung der Eheschließung.

-Nachweis über **Basiskenntnisse der deutschen Sprache (A1)**, zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung des Standards ALTE (Association of Language Testers in Europe), die in Costa Rica nur durch das Goethe-Zentrum vergeben wird; akzeptiert werden auch entsprechende Bescheinigungen aus anderen Ländern.

C. Für eine Familienzusammenführung mit einem deutschen Kind

Die Geburtsurkunde des Kindes, die Heiratsurkunde der Eltern oder ein Elternschaftsnachweis mit einem Nachweis über das Sorgerecht und einer offiziellen Übersetzung dieser Dokumente sowie Apostillen (*).

D. Für eine Familienzusammenführung zum ungeborenen deutschen Kind

- Vaterschaftsanerkennung und Erklärung über die Übernahme der gemeinsamen Sorge (Beurkundung in der Botschaft nach vorheriger Terminvereinbarung)

- Nachweis über das voraussichtliche Geburtsdatum des Kindes (Mutterpass o.ä.)

Visaanträge werden ausschließlich nach Terminvereinbarung angenommen. Termine können über die Homepage www.san-jose.diplo.de reserviert werden.

Die Botschaft behält sich das Recht vor, weitere Informationen oder Unterlagen zu verlangen. Unvollständige Anträge (z.B. wegen fehlender Kopien) werden nicht entgegen genommen.

(*) Digitale Urkunden des *registro civil* können nicht mit Apostille versehen werden, da sie keine Originalunterschrift beinhalten. Daher werden diese Dokumente nicht akzeptiert.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.